

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 181.

Freitag, den 30. Juni.

1837.

Ueber die Wichtigkeit der Entscheidungen durch Stimmenmehrheit.

Bekanntlich werden fast in allen Versammlungen Fragen, Wahlen, Vorschläge u. s. w. der Ansicht zufolge, daß die Majorität (Stimmenmehrheit) fast immer die eigentliche Meinung der ganzen Versammlung zu erkennen gebe, durch die Majorität entschieden. Es giebt nämlich jedes stimmberichtigte Mitglied auf irgend eine Art, z. B. mittels weißer und schwarzer Kugeln, sein Ja oder Nein in Bezug auf eine vorgelegte Frage stillschweigend ab; hierauf werden die Mengen der bejahenden und verneinenden Stimmen gezählt, wo alsdann die größere von diesen beiden Mengen, d. h. also die Majorität, entscheidet. Diefers wird auch durch Namensaufruf abgestimmt. Wie wenig hierbei aber von einem gewissen Werthe und von einer genügenden Sicherheit der durch ein solches gewöhnliches Verfahren bewerkstelligten Entscheidungen, auf welche nebst ihren Folgen doch offenbar Alles ankommt, die Rede sein kann, werden wir durch das Folgende bald wahrnehmen.

Der Werth und die Sicherheit einer Entscheidung richten sich natürlich nach dem Werthe und der Sicherheit der Majorität, letztere aber hängen nicht etwa von der absoluten Größe der Stimmenmehrheit allein ab, sondern werden hauptsächlich bedingt: 1) durch das Verhältniß der Minorität zur Majorität und 2) durch die genaue Kenntniß der Einsicht und Unparteilichkeit jeder stimmberechtigten Person.

Das Verhältniß der Minorität zur Majorität wird gewöhnlich nur sehr unvollständig berücksichtigt, indem man die Stimmenmehrheit, sollte sie auch bisweilen bloß um eine Stimme größer sein als die Minorität, stets als entscheidungsfähig gelten läßt, ausgenommen in dem Falle, wo die Mengen der bejahenden und verneinenden Stimmen gleich groß sind, in welchem Falle, weil er des offenbaren Zweifels wegen keine Entscheidung zuläßt, entweder die Abstimmung noch einmal vorgenommen, oder nach den für diesen Fall in den Statuten der Gesellschaft vorgeschriebenen Regeln verfahren wird. Uebrigens wird hierbei kein Unterschied zwischen einer größern und geringern Majorität gemacht, was doch

die Hauptsache sein muß, sobald man wissen will, welcher Werth und welche Sicherheit der Entscheidung mittels einer gewissen Majorität beizulegen sei.

In dieser Hinsicht setzt allerdings manche Gesellschaft fest, daß bei nur unbedeutender Majorität eine Entscheidung durch Stimmenmehrheit noch gelte, sobald letztere wenigstens um ein, zwei, drei Stimmen u. s. w. größer sei als die Minorität, d. h. mit andern Worten, wenn die Versammlung einen gewissen arithmetischen Unterschied zwischen der Minorität und Majorität als diejenige Grenze festsetzt, bei welcher die Stimmenmehrheit noch als entscheidend angesehen werden und mithin alle Fälle, wo gedachter Unterschied kleiner ausfällt, davon ausgeschlossen bleiben sollen. Sei z. B. 3 diese Grenze, so wird man haben bei einer

Gesellschaft von	Major.	Minor.
5 Personen	4	1
9	6	3
15	9	6
85	44	41
301	152	149
1001	502	499

u. s. f.

Dieses Schema zeigt indeß deutlich, daß für einen und denselben Unterschied zwischen beiderlei Stimmen deren Verhältniß bei zunehmender Anzahl der Stimmenden überhaupt sich immer mehr der Einheit nähert, mithin die Entscheidungen desto unsicherer ausfallen müssen, je stärker die Gesellschaft wird. So ist z. B. bei 5 Personen (s. das obige Schema) das Verhältniß der Minorität zur Majorität wie 1 zu 4, während es bei 15 Personen nur noch 2 zu 3 oder 1 zu $1\frac{1}{2}$ ist; dort hat also die Majorität $\frac{4}{1\frac{1}{2}} = 2\frac{2}{3}$ Mal mehr Werth und Sicherheit als hier bei 15 Personen. Es muß daher eine solche Gesellschaft, will sie anders werthvolle und sichere Entscheidungen erhalten, eine möglichst kleinste sein.

Da jedoch eine kleinere Versammlung für die von ihr zu vertretenden Interessen natürlich weniger Garantie gewähren kann, als eine größere; so wird schon wegen dieses Umstandes allein statt des arithmetischen fast immer ein geometrisches Verhältniß, verbunden mit